



Pa. 71.
2.



Dennach Seine
Königl. Majestät in
Preussen / 2c. Unser allergnädigster König un Herr / in denen
wenigen Wochen / da das Land
begriffen gewesen / die ausgeschriebene Recru-
ten auffzubringen / zu unterschiedenen mahlen
behefftiget worden / daß die Städte dem Lande /
wann dasselbe einige Zufuhre thäte / oder ih-
re Bediente anderer nöthigen Gewerbe hal-
ber zur Stadt schickete / dieselbe mit Gewalt
auffgehoben / und auff ihr Antheil zur Miliz
gegeben hätten ; Wogegen aber die Städte
in contrarium vorgeben / wann ihre junge
Mannschafft auff das Land käme / daß die-
selbe von denen Edelknechten / Beampten o-
der Bauern / auff gleichen Fuß tractiret
würde / ja auch andersseits vorgekommen /
daß ein Dorff dem andern dergleichen Ein-
griffe zu thun / bey Gelegenheit nicht unter-
lasse ; Dieses Verfahren aber wider die her-
ausgegebene Werbe-Edicta und den Nach-
barlichen guten Umgang lauffet / denen
Städten selbst auch die bedürffende Zufuh-
re /

re / und das unumgänglich erfordernde Commer-
cium zum höchsten Nachtheil Sr. Königl. Ma-
jestät und des Landes Hohe Interesse, gänglich
hemmet / und daher keinesweges gestattet werden
soll noch kan / sondern billig eine jede Stadt und je-
des Dorff aus ihrem Mittel die zugeschriebene
Recruten zu stellen / verbunden; Als wird al-
ten Regierungen / Commissariaten / Ober-Steuer-
Directoris, Land-Räthen / Magistraten und Ze-
ambten / insgemein aber allen Obrigkeiten und
Rattheranen / Hiermit allergnädigt und ernstlichst
anbefohlen / dergleichen Excesse auf keine Art und
Weise zu verstaten / sondern so bald dergleichen
Vorfällen möchten / die Umstände und wer die zu-
länglichste Præntension, an einem solchen Kerl habe /
auffs eyligste und kurgeste zu examiniren und auff
den billigsten Fuß / daß es jedesmahl mit Grunde
beauptet werden könne / abzuthun / die Obertrere
auch nach Befinden zu bestraffen; Wie denn
auch dergleichen aus andern Nachbarlichen Ge-
richten genommene Leute / ob sie gleich bereits
nach einer Bestung oder an ein gewisses Regiment
gelteffert worden / und man auch darüber Quitung
in Händen hätte / nicht auff der Stadt oder des
Dorffes Nachtheil / sondern vielmehr auff Abrech-
nung desjenigen Orths / welchem man den Kerl zur
Dn.

Dagebüßr entzogen / falls er nicht gar erlassen werden müste / gehalten und gerechnet werden / der Livrante aber aller dabey angewandten Werbe-Gelder und andern Unkosten verlustig gehen / auch nach Befinden würcklich bestraffet werden soll.

Wornach sich denn ein jeder seines Orths allerunterthänigst zu achten / und vor würcklicher Abnehmung zu hüten wissen wird. Signatum Cöln an Spree / den 7. Decembr. 1711.

Friderich.



J. M. J. v. Blaspil.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a signature.



Kg 4215

(2) 4°

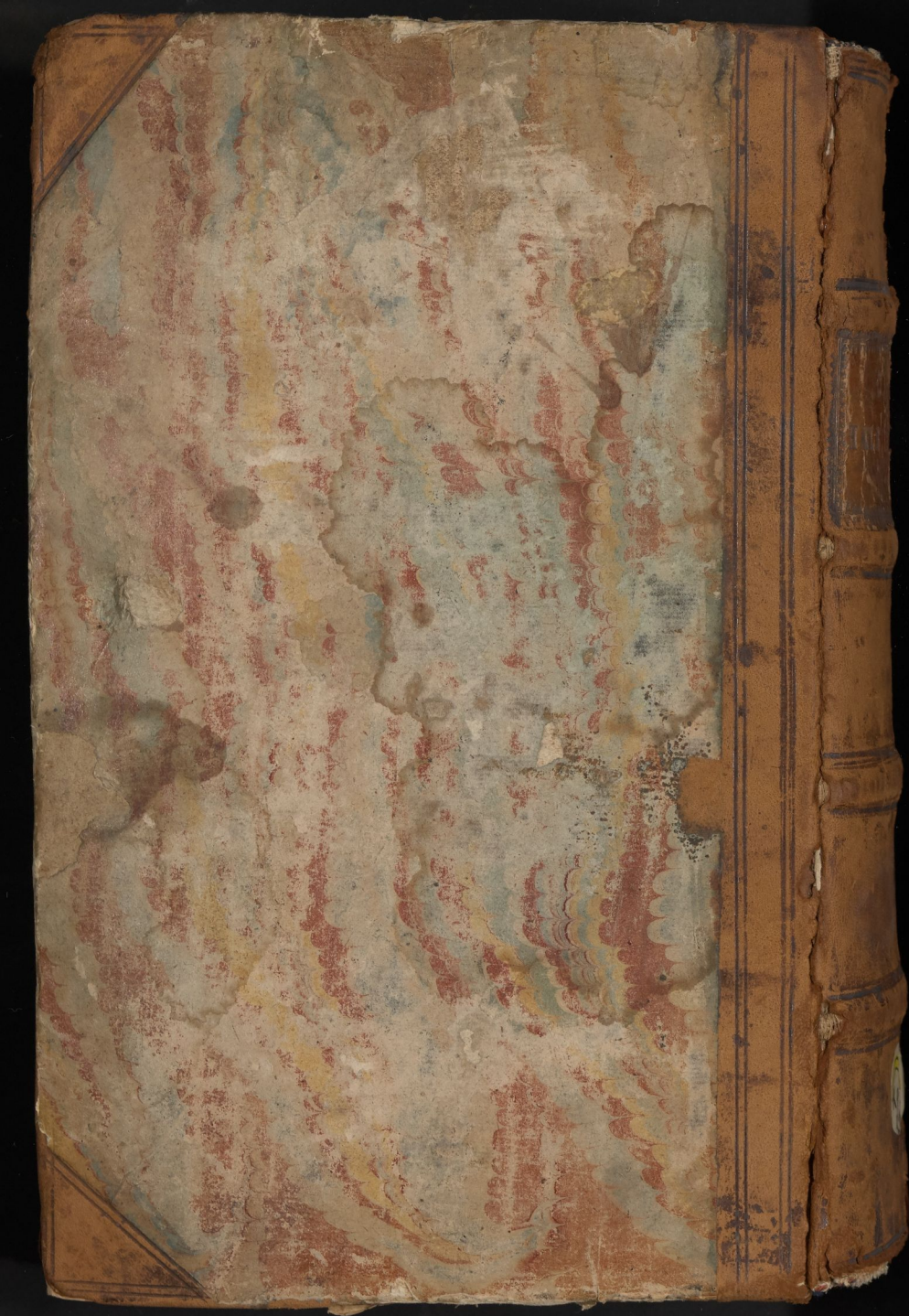
KD 18



KD 17

21





Handwritten notes at the top of the page, partially obscured by the title and color chart.



Sinnach Seine

Königl. Majestät in
Preussen / 2c. Unser allergnädigster König un Herr / in denen
wenigen Wochen / da das Land

begriffen gewesen / die ausgeschriebene Recru-

ten aufzukriegen / zu unterschiedenen mahlen

1/ daß die Städte dem Lande /

nige Zufuhre thäte / oder ih-

erer nöthigen Gewerbe hal-

bickete / dieselbe mit Gewalt

nd auff ihr Antheil zur Miliz

Vorgehen / wann ihre junge

auff das Land käme / daß die

Edeleuthen / Beamöbten o-

auff gleichen Fuß tractiret

h anderseits vorgekommen /

em andern dergleichen Ein-

bey Gelegenheit nicht unter-

derfahren aber wider die her-

erbe-Edicta und den Nach-

Umgang lauffet / denen

nuch die bedürffende Zufuh-

re /

